

# RS OGH 1984/8/30 7Ob613/84, 2Ob138/00h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1984

## Norm

ABGB §1323 A  
ABGB §1325 D5  
ABGB §1325 D6

## Rechtssatz

Wenn der Verletzte einerseits einen vermögensmindernden Aufwand für ein wegen der Unfallsfolgen verlängertes Studium hat und ohne die Verletzungsfolgen in der Lage gewesen wäre, einen seinen Vermögensstand mehrenden Verdienst zu erzielen, folgt daraus noch nicht zwangsläufig eine Zusammenrechnung beider Vermögenswerte für die Ermittlung der Vermögensminderung. Besteht der Aufwand für die längere Studiendauer nur aus den Aufwendungen für den Unterhalt, so ist eine effektive Vermögensminderung daher nur in der Höhe der Differenz zwischen dem Verdienstentgang und dem Unterhaltsaufwand eingetreten.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 613/84  
Entscheidungstext OGH 30.08.1984 7 Ob 613/84
- 2 Ob 138/00h  
Entscheidungstext OGH 17.05.2000 2 Ob 138/00h  
mA Gegenteilig; Beisatz: Ein verletzter Student, der für die unfallskausale Verlängerung seines Studiums aus eigenem Vermögen einen Aufwand für seinen Unterhalt tätigt und für denselben Zeitraum auch einen Verdienstentgang erleidet, kann diesen Aufwand und den Verdienstentgang nicht nebeneinander begehren. Die effektive Vermögensminderung ist auch nicht in der Höhe der Differenz zwischen dem Verdienstentgang und dem Unterhaltsaufwand eingetreten. Tatsächlich entsteht ihm der Schaden durch die Studiumverzögerung in der Höhe des gesamten Verdienstausfalls. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0030218

## Dokumentnummer

JJR\_19840830\_OGH0002\_0070OB00613\_8400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)